

Umweltamt

Regensburg, 21.11.2019

SB: Dr. Maiereder
Tel.: 2317

Az.: 31.2 Dr. Ma

An
Amt 61.2 Hr. Rötzer

Bauleitplanverfahren – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 131-II, Bebauungsplanänderung für das Gebiet zwischen Brenness- und Donaustauer Straße
- Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 BauGB-

Stellungnahme Sachgebiet Altlasten

Aus altlastenfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das Beschleunigte Verfahren.

Folgende **Hinweise** sind zu beachten:

zu Altlasten:

Das Plangebiet des B-Plans Nr. 131-II wird nicht im Altlastenkataster geführt. Es liegen uns keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen vor.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass sich ca. 150 m nördlich, also noch innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 131 aus dem Jahre 1976, ein Altlasteneintrag besteht. Hierbei handelt es sich um eine Deponie bzw. Altablagerung (Kurzbezeichnung A 1022). Auf dieser Verdachtsfläche wurden in 2007 Altlastenuntersuchungen durchgeführt mit dem Ergebnis, dass von den Auffüllungen keine Gefährdung für das Grundwasser ausgeht (Umweltbüro K. Fanta, 26.07.2007).

→ Nachteilige Auswirkungen auf das aktuelle Plangebiet sind nicht zu erwarten.

zu Kriegshinterlassenschaften:

Auf der Luftbildkarte von 1945 sind im aktuellen Plangebiet keine Bombentrichter zu erkennen. Dies ist kein Ausschlusskriterium für Blindgänger. Im Umfeld von ca. 200 m zum Baufeld sind vereinzelt Bombentreffer ersichtlich. Im Bereich der Altmühlstraße (heutiger Standort des Landratsamtes) befand sich in 1945 eine Flak-Stellung.

→ Die Gefahr von Bombenblindgängern ist nicht auszuschließen. Eine kampfmitteltechnische Freimessung vor Beginn von Erdarbeiten wird angeraten.

zu Abfallwirtschaft:

Der geplante Schulneubau ist mit Abbrucharbeiten und Eingriffen in den Boden verbunden (Erd- und Aushubarbeiten). Im Zuge dieser Arbeiten ist mit schadstoffbelasteten Abfällen zu rechnen.

- └ → Vor Abbruch von Gebäudeteilen sind sämtliche Gebäudeschadstoffe zu erfassen und ein Rückbau-/Entsorgungskonzept zu erstellen.
- └ → Im Rahmen der Erdarbeiten gelten für anfallendes Bodenmaterial die Bestimmungen nach Abfallrecht.

Im Auftrag

Dr. Maiereder